

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 31. März 2015

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Nr. 34 Landesgesetz: Landesgesetz, mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung geändert wird  
(XXVII. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 1390/2015,  
51. Landtags Sitzung)

## Landesgesetz,

### mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/2015, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 lautet:

„(2) In Städten mit eigenem Statut haben Personen, die eine Unterstützungserklärung vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde unterschreiben möchten, vor der Unterschriftsleistung ihre Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Wird die Unterstützungserklärung nicht vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben, ist eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person erforderlich.“

#### Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Der Erste Präsident  
des Oö. Landtags:  
**Viktor Sigl**

Der Landeshauptmann:  
**Dr. Pühringer**



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>